

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1960

144/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K u m m e r, Dr. H e t z e n a u e r, H a r w a l i k,
Dr. P i f f l, Grete R e h o r, G r i e ß n e r und Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Abänderung des Angestellten- und Gutsangestelltengesetzes 1921.

-.-.-

Das Angestelltengesetz 1921 geht nunmehr auf eine fast 40-jährige Entwicklung zurück. In dieser Zeit haben sich mancherlei Änderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes ergeben. Das gleiche gilt für das Gutsangestelltengesetz und damit für die Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft. Es sind im Laufe dieser Zeit eine Reihe von neuen Berufszweigen entstanden, auf die im Angestelltengesetz nicht Rücksicht genommen ist, sodass für diese das Angestelltengesetz keine Gültigkeit hat.

Darüber hinaus aber wird heute immer wieder die Frage gestellt, warum nicht auch die Gruppen der Arbeiter die gleichen sozialen Rechte geniessen sollten wie die der Angestellten, da die Differenzierung in unserem Arbeitsrecht zwischen den Rechten der Arbeiter und Angestellten noch immer nicht beseitigt erscheint. Diese Differenzierung hat zwar ihre historische Entwicklung und Begründung, ist aber zumindest für einen Teil der Arbeiter nicht mehr aufrechtzuerhalten. Diese Frage wird besonders in der heutigen sich immer weiter entwickelnden Industrialisierung aktuell, vor allem deshalb, weil die Unterscheidungsmerkmale unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die an die Gruppenzugehörigkeit geknüpften unterschiedlichen Rechtsfolgen nicht mehr rechtfertigen. Wenn auch die Differenzierung durch die Kollektivvertragspolitik und durch Einzelvereinbarungen im Laufe der Zeit gemildert wurde, so besteht sie im grossen Ausmassenach wie vor.

Eine schlagartige Aufhebung der Differenzierung der Rechte zwischen Arbeiter und Angestellten würde nicht nur auf erhebliche rechtliche Schwierigkeiten stossen, sondern würde auch nicht überblickbare wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Diese Schwierigkeiten würden dazu führen, dass in absehbarer Zeit eine Änderung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen nicht erreicht werden könnte. Daher muss dieses Problem schrittweise gelöst werden. Vor allem sind es die hochqualifizierten Facharbeiter, die oft unter eigener

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1960

Verantwortung ungeheure Werte für die Volkswirtschaft schaffen, derzeit aber vom Geltungsbereich des Angestelltengesetzes sowie in der Landwirtschaft vom Bereich des Gutsangestelltengesetzes ausgeschlossen sind. Ihre Tätigkeit aber reicht bedingt durch die technische Entwicklung sehr stark an die Tätigkeiten heran, die bereits derzeit vom Angestelltengesetz erfasst sind, ja mit-unter übertreffen sie sogar bestimmte Tätigkeiten von Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes fallen. Es darf daher nicht länger zugewartet werden, um auch diesen Gruppen von hochqualifizierten Facharbeitern den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes zu erschliessen. Es erscheint daher notwendig, dem Angestellten- und Gutsangestelltengesetz eine neue Fassung zu geben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e,

ob sie gewillt ist, in Anbetracht der gegebenen wirtschaftlichen und technischen Situation diesen Gegebenheiten in der Weise Rechnung zu tragen, dass das bestehende Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz in der Weise geändert wird, dass auch diese qualifizierten Facharbeiter in den Bereich der beiden Gesetze einbezogen werden.

-.-.-.-.-